

P R E I S L I S T E

S-Beton **SB**

GmbH & Co.KG



gültig ab 01.01.2024



ADRESSE

S-Beton GmbH & Co. KG
Saalachsee 1
83458 Schneizlreuth



TELEFON

Büro: +43 5352 77078 64
Fax: +49 8651 7009 810
Disposition & Bestellung: +49 8651 7009 800



ONLINE

E-Mail: info@s-beton.de
Web: www.s-beton.de

BETONARTEN



Nettopreise - die gültige MwSt. ist hinzuzurechnen.												
Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2								Preise in €/m³ frei Bau				
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositionsclassen	Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungs-kategorie	FESTIGKEITSENTWICKLUNG				
								MITTEL normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen		SCHNELL kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen		
Betone für den HOCHBAU												
								Sorten Nr.		Sorten Nr.		
Sauberkeitsschicht (Magerbeton)	C 8/10	32	F1	X0	WF		1	21001	138,90			
	C 8/10	16	F1	X0	WF		1	21101	141,90			
Randsteinbeton	C 12/15	32	F1	X0	WF		1	21002	141,70			
	C 12/15	16	F1	X0	WF		1	21102	144,70			
bewehrtes Innenbauteil	C 16/20	32	F3	XC1	WF	P	1	21003	148,70	22003		153,20
	C 16/20	16	F3	XC1	WF	P	1	21103	151,70	22103		156,20
bewehrt frostfrei	C 20/25	32	F3	XC2	WF	P	1	21004	153,20	22004		157,70
	C 20/25	16	F3	XC2	WF	P	1	21104	156,20	22104		160,70
	C 20/25	32	F3	XC3	WF	P	1	21005	154,20	22005		159,20
	C 20/25	16	F3	XC3	WF	P	1	21105	157,20	22105		162,20
Beton für Außenbau- teile mit direkter Beregnung und Frost, mit hohem Wassereindring- widerstand	C 25/30	32	F3	XC4 XF1	WF	P	1	21006A	155,90	22006A		160,40
	C 25/30	16	F3	XC4 XF1	WF	P	1	21106A	158,90	22106A		163,40
bewehrt mit Frost, chem. Angriff und Außenbauteile mit direkter Beregnung	C 25/30	32	F3	XC4 XF1 XA1	WF	P	2	21006	155,90	22006		160,40
	C 25/30	16	F3	XC4 XF1 XA1	WF	P	2	21106	158,90	22106		163,40
	C 25/30	32	F4	XC4 XF1 XA1	WF	P	2	21007	160,40	22007		164,90
	C 25/30	16	F4	XC4 XF1 XA1	WF	P	2	21107	163,40	22107		167,90
	C 30/37	32	F3	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	P	2	21008	161,40	22008		165,90
	C 30/37	16	F3	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	P	2	21108	164,40	22108		168,90
	C 30/37	8	F3	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	P	2	21208	168,40	22208		172,90
	C 35/45	32	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA2*	WA	P	2	21009	166,20	22009		170,70
	C 35/45	16	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA2*	WA	P	2	21109	169,20	22109		173,70
Beton für wasser- undurchlässige Bauteile gemäß WU-Richtlinie	C 25/30	32	F3	XC4 XF1 XA1	WF	P	2	21010	156,90	22010		161,40
	C 25/30	16	F3	XC4 XF1 XA1	WF	P	2	21110	159,90	22110		164,40
	C 25/30	8	F3	XC4 XF1 XA1	WF	P	2	21210	163,90	22210		167,90
	C 30/37	32	F3	XC4 XD1 XF1 XA1	WA	P	2	21011	163,30	22011		167,80
	C 30/37	16	F3	XC4 XD1 XF1 XA1	WA	P	2	21111	167,30	22111		170,80
bewehrt, Frost, Tausalzsprühnebel	C 25/30	32	F3	XC4 XD1 XF2/3 XA1	WA	P	2	21012	168,70	22012		173,20
	C 25/30	16	F3	XC4 XD1 XF2/3 XA1	WA	P	2	21112	171,70	22112		176,20
bewehrt, Frost, Tau- salz, chem. Angriff	C 30/37	32	F3	XC4 XD2 XF4 XA2*	WA	P	2	21013	174,30	22013		178,80
	C 30/37	16	F3	XC4 XD2 XF4 XA2*	WA	P	2	21113	177,30	22113		181,80
	C 35/45	32	F3	XC4 XD2 XF4 XA2*	WA	P	2			22015		178,70
	C 35/45	16	F3	XC4 XD2 XF4 XA2*	WA	P	2			22115		181,70
bewehrt mit Frost, chem. Angriff	C 40/50	32	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA2* XM1	WA	P	2			22014		180,70
	C 40/50	16	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA2* XM1	WA	P	2			22114		183,70

BETONARTEN



Nettopreise - die gültige MwSt. ist hinzuzurechnen.												
Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2									Preise in €/m³ frei Bau			
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungs-kategorie	FESTIGKEITSENTWICKLUNG				
								MITTEL normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen		SCHNELL kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen		
Betone für den INDUSTRIEBAU												
Beton für Hallenböden ohne Verschleißbeanspruchung	C 25/30	32	F3	XC4 XF1 XA1	WF	P	2	21020	156,90	22020	161,40	
	C 25/30	16	F3	XC4 XF1 XA1	WF	P	2	21120	159,90	22120	164,40	
Beton für Hallenböden mit mäßiger Verschleißbeanspruchung	C 30/37	32	F3	XC4 XD1 XF1 XM2**	WA	P	2	21021	162,90	22021	167,40	
	C 30/37	16	F3	XC4 XD1 XF1 XM2**	WA	P	2	21121	165,90	22121	170,40	
Tankstellenabfüllplatz, Frost Tausalz (Bodenplatte)	C 30/37	32	F3	XC4 XD3 XF4 XA2* XM2**	WA	P	2	21022	177,30	22022	181,80	
	C 30/37	16	F3	XC4 XD3 XF4 XA2* XM2**	WA	P	2	21122	180,30	22122	184,80	
Betone für BOHRPFÄHLE												
Bohrpfähle	C 25/30	32	F5	XC4 XF1 XA1		P	2	21023	160,90			
	C 25/30	16	F5	XC4 XF1 XA1		P	2	21123	163,90			
	C 25/30	8	F5	XC4 XF1 XA1		P	2	21223	167,90			
	C 30/37	32	F5	XC4 XF1 XA1		P	2	21024	163,90			
	C 30/37	16	F5	XC4 XF1 XA1		P	2	21124	166,90			
Nach ZTV-Ing.	C 30/37	32	F5	XC4 XD2 XF2/3 XA2*		P	2	21025	168,90			
SONDERSORTEN												
Sandbeton nicht überwacht nach EN 206-1 / DIN 1045-2	300 kg	4/8	F1	X0				21030	154,00			
	350 kg	4/8	F1	X0				21031	159,00			
	400 kg	4/8	F1	X0				21032	164,00			
	600 kg	4/8	F1	X0				21029	188,00			
Nassspritzbeton	C 25/30	8	F5	XC4 XD2 XF1 XA1						22237	177,50	
SONDERZEMENTE												
Sonderzemente								CEM II C-M (S-LL) 42,5 N (Greentech Zement) CEM II A-S 42,5 R WT 27 C3A-frei				
								Vorherige Anfrage zwingend notwendig				
MINDERMENGE				Die Zufuhr wird immer für 4 m³ berechnet				Frachtzuschlag beträgt € 18,50 / m³				
ENTLADEZEIT				Entlade- & Wartezeit für: 3-Achs Fahrmischer 30 min kostenlos 4-Achs u. Sattelfahrmischer 45 min kostenlos				Überschreitung pro 5 Minuten € 6,00				
FRACHTVERGÜTUNG								bei Selbstabholung € 10,00 / m³				
ZUSCHLAG				Montag bis Freitag vor 6.00 Uhr und ab 17.30 Uhr sowie generell an Samstagen				€ 7,00 / m³				
KONSISTENZÄNDERUNG				F4 Zuschlag F5 Zuschlag F6 Zuschlag				€ 5,00 / m³ € 6,00 / m³ € 11,00 / m³				
ZUSATZMITTEL				VZ (Verzögerer) LP (Luftporenbildner)				€ 5,00 / kg € 5,00 / kg				
KUNSTSTOFFFASERBEIMISCHUNG				(nur Beigabe)				€ 6,00 / m³				
STAHLFASERBEIMISCHUNG				(nur Beigabe)				€ 7,50 / m³				
BUNDESSTRASSENMAUT								€ 11,00 / Fuhre				
HEIZUNGSZUSCHLAG								€ 7,50 / m³				
LABORLEISTUNGEN								gesondert nach Aufwand				
ZAHLUNGSZIEL (nach Vereinbarung)				- 2% Skonto innerhalb von 14 Tagen - 3% Skonto innerhalb von 10 Tagen - 30 Tage netto Kassa				Wir behalten uns das Recht vor, die CO ₂ -Steuer aliquot weiter zu verrechnen.				

BETONARTEN



Nettopreise - die gültige MwSt. ist hinzuzurechnen.												
Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2								Preise in €/m³ frei Bau				
Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Expositionsklassen	Feuchtigkeitsklasse	pumpfähig	Überwachungsklasse	FESTIGKEITSENTWICKLUNG				
								MITTEL normale Witterung normale Wärmeentwicklung normale Ausschallfristen		SCHNELL kühle Witterung höhere Wärmeentwicklung kürzere Ausschallfristen		
Betone für den INGENIEURBAU												
ZTV. Ing. Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbe- anspruchung	C 25/30	32	F3	XC4 XF1 XA1	WF	P	2	21033	158,10	22033	162,60	
	C 25/30	16	F3	XC4 XF1 XA1	WF	P	2	21133	161,10	22133	165,60	
	C 30/37	32	F3	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	P	2	21034	163,10	22034	167,60	
	C 30/37	16	F3	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	WA	P	2	21134	166,10	22134	170,60	
ZTV. Ing. Beton für Bauteile im Spritz- wasserbereich (Widerlager, Stützen, Pfeiler)	C 30/37	32	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA1 XM2**	WA	P	2	21035	164,10	22035	168,60	
	C 30/37	16	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA1 XM2**	WA	P	2	21135	167,10	22135	171,60	
	C 30/37	32	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA2*	WA	P	2	21036	165,60	22036	170,10	
	C 30/37	16	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA2*	WA	P	2	21136	168,60	22136	173,10	
Überbau	C 25/30	32	F3	XC4 XD1 XF2	WA	P	2	21037	164,10	22037	169,10	
	C 25/30	16	F3	XC4 XD1 XF2	WA	P	2	21137	167,10	22137	172,10	
	C 35/45	32	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA2*	WA	P	2			22038	171,60	
	C 35/45	16	F3	XC4 XD2 XF2/3 XA2*	WA	P	2			22138	174,60	
ZTV. Ing. Beton Kappenbeton	C 25/30	32	F3	XC4 XD3 XF4	WA	P	2	21039	162,50			
	C 25/30	16	F3	XC4 XD3 XF4	WA	P	2	21139	165,50			
	C 30/37	32	F3	XC4 XD3 XF4	WA	P	2	21040	170,50			
	C 30/37	16	F3	XC4 XD3 XF4	WA	P	2	21140	173,50			
Hartgestein	C 25/30	22	F3	XC4 XD3 XF4	WA		2	21439	197,00			
Fahrbahndeck, geschlossenes Park- deck, Tausalz	C 35/45	32	F3	XC4 XD3 XF2/3 XA2*	WA	P	2	21041	170,20	22041	174,70	
	C 35/45	16	F3	XC4 XD3 XF2/3 XA2*	WA	P	2	21141	173,20	22141	177,70	
	C 35/45	8	F3	XC4 XD3 XF2/3 XA2*	WA	P	2			22241	181,70	

PUMPARBEITEN



			VERTEILERMAST-REICHWEITE BIS		
			Pumi 24m	Pumpe 28m	Pumpe 36m
LEISTUNGEN	bis 10 m³	Pauschale	€ 450,00	€ 500,00	€ 560,00
	11 m³ bis 20 m³	Pauschale	€ 525,00	€ 580,00	€ 640,00
	21 m³ bis 30 m³	Pauschale	€ 600,00	€ 640,00	€ 680,00
	ab 31 m³ bis 50 m³	pro m³	€ 20,00	€ 21,00	€ 22,50
	ab 51 m³ bis 75 m³	pro m³		€ 20,50	€ 22,00
	ab 76 m³ bis 100 m³	pro m³		€ 19,50	€ 21,00
MINDESTFÖRDERMENGE m³/Std. (Ankunft-Abfahrt) bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung m³ + Stundensatz			15 m³	15 m³	15 m³
STUNDENSATZ + Wartezeiten			€ 150,00	€ 170,00	€ 180,00
BEREITSTELLEN von Rohr- und Schlauchleitung DN 65/100 pro lfm/€			€ 7,50	€ 7,50	€ 7,50

Gerne bieten wir auch Pumpen mit anderen Reichweiten an. Preise hierzu weichen ab und werden gesondert angeboten.

FÖRDERBAND



FÖRDERBAND 11m	pro Aufstellung		€ 105,00
	zuzüglich pro m³ fördern		€ 12,00

* Sulfatangriff < 600mg – bei höherem Sulfatangriff Rücksprache wegen HS-Zement.

**Betonoberflächenbehandlung unbedingt notwendig; sonst eine Expositionsklasse niedriger.

BETONE nach ÖNORM B 4710-1 : 2018-01



Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Expositionsklassen	Zement	Sorten Nr.	frei Bau € / m³ F38 / F45	frei Bau € / m³ F52
Sauberkeitsschicht (Magerbeton)	C 8/10	32	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41001	136,30	
	C 8/10	22	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41401	136,30	
	C 8/10	16	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41101	139,30	
Randsteinbeton (Unterlag-Füllbeton)	C 12/15	32	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41002	138,30	143,30
	C 12/15	22	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41402	138,30	143,30
	C 12/15	16	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41102	141,30	146,30
Fundamente unbew. Innenbauteile	C 16/20	32	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41003	143,30	148,30
	C 16/20	22	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41403	143,30	148,30
	C 16/20	16	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41103	146,30	151,30
bew. Bauteile ohne Frost: Fundamente, Decke innen	C 20/25	32	XC1	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41004	146,30	151,30
	C 20/25	22	XC1	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41404	146,30	151,30
	C 20/25	16	XC1	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41104	149,30	154,30
Beton für Außenbauteile wechselnd feucht	C 25/30	32	XC2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41005	149,30	154,30
	C 25/30	22	XC2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41405	149,30	154,30
	C 25/30	16	XC2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41105	152,30	157,30
bew. WU Bauteile Decken, Balken, Keller WD 2-10 m	C 25/30	32	B1	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41010	150,30	155,30
	C 25/30	22	B1	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41410	150,30	155,30
	C 25/30	16	B1	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41110	153,30	158,30
	C 30/37	32	B1	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41020	154,30	159,30
	C 30/37	22	B1	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41420	154,30	159,30
	C 30/37	16	B1	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41120	157,30	162,30
bew. WU Bauteile Grundwasser WD 2-10 m	C 25/30	32	B2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41011	153,30	158,30
	C 25/30	22	B2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41411	153,30	158,30
	C 25/30	16	B2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41111	156,30	161,30
	C 25/30	8	B2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41211	160,30	165,30
	C 30/37	32	B2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41021	157,30	162,30
	C 30/37	22	B2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41421	157,30	162,30
	C 30/37	16	B2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41121	160,30	165,30
	C 35/45	32	B2	CEM II A-S 42,5 R	42030	165,30	170,30
	C 35/45	22	B2	CEM II A-S 42,5 R	42430	165,30	170,30
	C 40/50	32	B4	CEM II A-S 42,5 R	42031	173,20	178,20
	C 40/50	22	B4	CEM II A-S 42,5 R	42431	173,20	178,20
	C 40/50	16	B4	CEM II A-S 42,5 R	42131	176,20	181,20
bew. Außenbauteile waagrecht, in Grund- wasser	C 25/30	32	B3	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41012	157,30	162,30
	C 25/30	22	B3	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41412	157,30	162,30
	C 25/30	16	B3	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41112	160,30	165,30
bew. WU Bauteile WD > 10 m	C 25/30	32	B4	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41013	157,30	162,30
	C 25/30	22	B4	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41413	157,30	162,30
	C 25/30	16	B4	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41113	160,30	165,30
	C 25/30	8	B4	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41213	164,30	169,30
	C 30/37	32	B4	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41028	163,30	168,30
	C 30/37	22	B4	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41428	163,30	168,30
bew. Außenbauteile tausalzhaltigem Sprühne- bel ausgesetzt	C 25/30	32	B5	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41014	165,30	170,30
	C 25/30	22	B5	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41414	165,30	170,30
	C 25/30	16	B5	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41114	168,30	173,30
bew. Außenbauteile Tau- mittel direkt ausgesetzt	C 25/30	32	B7	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41016	169,30	174,30
	C 25/30	22	B7	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41416	169,30	174,30
	C 25/30	16	B7	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41116	172,30	177,30
Beton mit starker Verschleiß- beanspruchung (ausgenom-	C 30/37	32	B2	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41521	192,80	197,80
men Hauptverkehrsstraßen)							
Sondermischung	SM 300	0/4 0/8	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41340	155,00	
	SM 350	0/4 0/8	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41341	160,00	
	SM 400	0/4 0/8	X0	CEM II / B-M (S-LL) 42,5 N	41342	165,00	

AUFPREIS

Konsistenzveränderung	F52 auf F59	5,50 / m³
Zement	CEM II A-S 42,5 R CEM II A-S 42,5 R WT27 C3A-frei	8,50 / m³ auf Anfrage
Zusatzmittel	VZ (Verzögerer) LP (Luftporenbildner)	5,00 / kg 5,00 / kg
Kunststofffaserbeimischung (nur Beigabe)		6,00 / m³
Stahlfaserbeimischung (nur Beigabe)		7,50 / m³
Maut		€ 11,00/Fuhre

Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Transportbeton

Die folgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages über den Verkauf von Transportbeton. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1 - Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Sorte und Menge des zu liefernden Betons ist allein der Käufer verantwortlich.

2 - Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände (z.B. Streik, höhere Gewalt) uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, jedoch nicht länger als vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich und sind die Umstände von uns nicht zu vertreten (z.B. Streik, höhere Gewalt), sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug die ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Jeder von mehreren Käufern gilt gegenüber dem Verkäufer als bevollmächtigt, dessen rechtserhebliche Erklärungen mit Wirkung für und gegen jeden einzelnen Käufer entgegenzunehmen.

3 - Gefährübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons geht bei Lieferung nach außerhalb des Werkes aus den Händen über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Beton auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.

4 - Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass unsere Betone nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer der Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Güteigenschaften erreichen. Der Nachweis einer der Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fermündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.

Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Betonsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich bei der Ablieferung des Betons zu rügen, in diesem Falle hat der Käufer den Beton zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.

Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Betonsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Probewürfel/Prismen gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 und 4 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; un-

sere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens 500.000,- € beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone beträgt abweichend zu § 477 Abs. 1 BGB 5 Jahre seit Ablieferung.

5 - Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden, aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, gegenüber Nichtkaufleuten auch auf grober Fahrlässigkeit.

6 - Sicherungsrechte

Gelieferter Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – Kaufleuten im Sinne des HGB gegenüber auch künftig entstehender – Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton weder verpfänden noch sicherungsbereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Betons mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren, oder aus unserem Beton hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek oder Gewährung einer Bürgschaft gemäß § 648a BGB aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderung. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzugsvermächtnigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse. In diesem Fall werden wir hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderung mit Namen und Anschrift der Nacherwerber, Höhe der einzelnen Forderung, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

Der Käufer darf seine Forderung gegen Nacherwerber an Dritte weder abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der "Wert unseres Betons" im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factoring verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Käufer tritt an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

7 - Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Sand, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis

entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht für Lieferungen an Nichtkaufleute, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Kleinstmengen unter 4 cbm, nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen sowie nicht sofortige Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Tritt bei dem Käufer nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Vermögensverschlechterung ein oder erfahren wir von einer solchen nach Abschluss des Vertrages sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, bis die dem Käufer obliegende Leistung erbracht oder Sicherheit für Sie geleistet ist. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse in der Person des Käufers liegt namentlich vor, bei Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und -einstellung, Krediterschütterung, negativer Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei, Eröffnung des Konkurs-Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers oder Ablehnung eines Solchens Verfahrens mangels Masse. Wir sind berechtigt, dem Käufer im Falle einer Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eine angemessene Frist zur Erfüllung Zug um Zug oder zur Sicherstellung zu setzen und nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer endgültigen Erfüllungsverweigerung durch den Käufer sind wir darüber hinaus zur Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung berechtigt.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und er verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen und ausschließlich zahlungshalber entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, berechnen wir Fälligkeitszinsen ab Verzug in Höhe der uns berechneten Bankzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 5% über dem Marktzins der Europäischen Zentralbank sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

Die Aufrechnung durch Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8 - Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Eigen- und Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9 - Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Hauptverwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer Niederlassung, unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.

11 - Teilweise Aufhebung der Bedingungen

1. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen nicht wirksam vereinbart werden können, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen nicht berührt. Das gilt insbesondere für den Fall, dass Vereinbarungen nicht wie vorgesehen mit Privatleuten vereinbart werden können.

2. Soweit nach dem AGB-Gesetz irgendwelche Bestimmungen entweder für alle Vertragspartner unwirksam sind oder nur Geltung gegenüber Kaufleuten haben, sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.